

Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)(vom 5. Februar 2014)^{1,2}*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1.⁵ Der Kanton betreibt eine Datenbank, mit der folgende öffentliche Organe die Wohnadresse einer Person feststellen können: Zweck der Datenbank

- a. die Gesundheitsdirektion
 1. für die Prüfung der Pflicht des Kantons zur Beteiligung an den Behandlungskosten gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
 2. für die Prüfung von Gesuchen um Befreiung vom Krankenversicherungsobligatorium gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999⁴,
- b. die Registerstelle gemäss § 2 des Krebsregistergesetzes vom 28. September 2015³ für die Prüfung und Ergänzung der im Krebsregister zu registrierenden Personalien von Personen, bei denen eine Krebskrankung diagnostiziert wurde.

§ 2. ¹ Die Gemeinde meldet dem Kanton zu den Personen, die in dieser Gemeinde Wohnsitz haben, folgende Daten und deren Mutationen aus dem Einwohnerregister: Daten-bekanntgabe der Gemeinden

- a. AHV-Nummer,
- b. Vorname(n),
- c. Name(n),
- d. Geschlecht,
- e. Geburtsdatum,
- f. Heimatort und -kanton,
- g. Wohnadresse,
- h. Grund der Mutation und Mutationsdatum,
- i. neue Wohngemeinde bei Wegzug.

² Sie meldet mindestens alle zwei Wochen die Mutationen der Daten und jährlich auf den 1. Januar deren Gesamtbestand. Die Lieferung erfolgt elektronisch über die bestehende Schnittstelle im Milva-Datenformat.

§ 3. ¹ Die Gemeinde meldet rückwirkend den Gesamtbestand der Daten gemäss § 2 Abs. 1 mit Stichtag 1. Januar 2012 sowie sämtliche Mutationen der Daten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung. Rückwirkende Daten-bekanntgabe

² Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, diese Daten über die Schnittstelle gemäss § 2 Abs. 2 zu melden, kann die Datenlieferung mit einer vergleichbaren Lösung erfolgen. Insbesondere können Kopien der Datenlieferungen der Gemeinde an das Statistische Amt verwendet werden.

Datenbank
a. Verantwortung

§ 4. ¹ Die Gesundheitsdirektion ist für die Datenbank verantwortlich.⁵

² Sie schliesst mit der Fachstelle Datenlogistik ZH des Amts für Raumentwicklung eine Leistungsvereinbarung über den Aufbau und den technischen Betrieb der Datenbank ab.

b. Zugriff

§ 5.⁵ ¹ Die Gesundheitsdirektion und die Registerstelle können automatisierte Abfragen und Einzelabfragen vornehmen. Die Registerstelle ist berechtigt, jährlich eine Liste mit den Daten der Datenbank zu erstellen.

² Die Gesundheitsdirektion regelt die Zugriffsberechtigung.

³ Jeder Zugriff auf die Datenbank wird protokolliert.

Kosten der
Schnittstellen-
anpassung

§ 6. Die Gesundheitsdirektion trägt die Kosten der für die Datenlieferung nach § 2 erforderlichen Anpassungen der Milva-Schnittstellen in den Gemeinden.

¹ [OS 69.187](#); Begründung siehe [ABI 2014-02-14](#).

² Inkrafttreten: 1. Mai 2014.

³ [LS 818.41](#).

⁴ [LS 832.01](#).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 6. September 2017 ([OS 72.519](#); [ABI 2017-09-15](#)).
In Kraft seit 1. Dezember 2017.